

Merkblatt für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Stand: Mai 2023

I. Allgemeines

Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

Der Betreuer hat innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl des Betreuten zu sorgen und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Nicht vertreten kann er ihn u. a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst – im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten – seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge). Über die Vermögensverhältnisse ist dem Betreuungsgericht einmal jährlich Rechnung zu legen.

Wesentliches Element der Betreuung ist u. a. der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen Betreutem und Betreuer. Wünschen des Betreuten hat der Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

II. Aufgaben des Betreuers

Als wesentliche Betreuungsinhalte kommen meist die Personensorge und die Vermögenssorge in Frage.

Personensorge

Die Personensorge umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung des Betreuten, Entwicklung von Zukunftsperspektiven (z.B. Sicherung der häuslichen Versorgung, ambulanten Hilfe, Heimübersiedlung).

Vermögenssorge

Die Sorge für das Vermögen des Betreuten verpflichtet den Betreuer, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und unter Berücksichtigung der beachtlichen Wünsche des Betreuten zu verwenden. Das Vermögen ist wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und regelmäßig mündelsicher anzulegen. Gelder sind ausschließlich auf den Namen des Betreuten lautend anzulegen und zu verwalten.

III. Genehmigung des Betreuungsgerichtes

Der Betreuer bedarf für besonders wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgericht, vor allem:

1. Zur Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit.
2. Zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Bettgitter, Bauchgurt), Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll und nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Betreute mit dieser Maßnahme nicht einverstanden ist.
3. Zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung und in einen ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
4. Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter und Betreuer).
5. Zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder einem Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld).
6. Zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses und zu einem Erbaueinandersetzungsvertrag.
7. Zur Verfügung über eine Forderung des Betreuten (z. B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme).
8. Zur Aufnahme eines Darlehens für den Betreuten.
9. Zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000 Euro übersteigt (dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat).

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Der Betreuer hat nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen.

Es genügt nicht, wenn dieser die Genehmigung von dritter Seite erfährt. Der Betreuer muss also selbst entscheiden, ob er den Vertrag durch die Mitteilung der Genehmigung wirksam werden lassen will.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgericht wirksam.

IV. Aufsicht des Betreuungsgerichtes

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers.

Der Betreuer hat über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich zu berichten; jede wesentliche Änderung ist sofort mitzuteilen (z. B. Aufenthaltsort, Gesundheitszustand, finanzielle Angelegenheiten).

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

V. Beratung und Unterstützung des Betreuers

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Betreuer vom Betreuungsgericht und von den Betreuungsvereinen beraten. Nähere Informationen entnehmen Sie dem beigefügten jährlichen Veranstaltungskalender der Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine.

VI. Aufwendungsersatz: Vergütung des Betreuers

1. (konkreter) Aufwendungsersatz (§ 1877 Abs. 1 BGB)

Für Aufwendungen, die der Betreuer zum Zwecke der Führung der Betreuung macht, kann er von dem Betreuten einen Vorschuss oder Ersatz verlangen. Bei Mittellosigkeit des Betreuten leistet die Justizkasse (vgl. Punkt 5).

2. Versicherungskosten (§ 1877 Abs. 2 BGB)

Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Betreuten durch den Betreuer zugefügt werden können oder die dem Betreuer dadurch entstehen können, das er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Betreuung verursachten Schadens verpflichtet ist; dies gilt nicht für die Kosten der Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeuges.

3. (pauschale) Aufwandsentschädigung (§ 1878 BGB)


Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen kann der Betreuer als Aufwendungsentschädigung für jede Betreuung einen pauschalen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Vierundzwanzigfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (z. Zt. jährlich 425,- Euro).

Die Aufwandsentschädigung kann allerdings nicht gewährt werden, wenn Aufwendungsersatz nach § 1877 Abs. 1 BGB beansprucht wird, weil die tatsächlichen Aufwendungen höher als die Pauschale nach § 1878 BGB sind. Gegebenenfalls sind die nach § 1877 Abs. 1 u. 2 BGB ersetzten Aufwendungen auf die Aufwandsentschädigung anzurechnen.

4. Vergütung (§ 1876 BGB)

Grundsätzlich sollen Betreuungen unentgeltlich geführt werden. Allerdings kann eine angemessene Vergütung durch das Betreuungsgericht bewilligt werden, wenn das Vermögen des Betreuten sowie Art und Umfang der Aufgaben dies rechtfertigen. Auf Antrag setzt das Gericht die Vergütungshöhe fest. In diesem Fall ist die Gewährung von Aufwendungsersatz (s. Punkt 1.) oder pauschaler Aufwandsentschädigung (s. Punkt 3.) ausgeschlossen.

5. Leistungen des Betreuten aus der Justizkasse

Aufwendungsersatz (Punkt 1.), Versicherungskosten (Punkt 2.), ggf. Aufwandsentschädigung (Punkt 3.) sind nach Festsetzung durch das Betreuungsgericht von dem Betreuten, bei Mittellosigkeit jedoch von der Justizkasse, aufzubringen. Hinweise  Rhein-Erft-Kreis
Verfahrensablauf erteilt das Betreuungsgericht.

Richtlinien des Rhein-Erft-Kreises

Über die Gewährung von Betreuungspauschalen an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (§ 1816 Abs. 1 BGB, § 1876 BGB)

1. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht über Volljährige (Betreuungsorganisationsgesetz - BtOG) ist der Rhein-Erft-Kreis als Betreuungsbehörde nach § 1818 Abs. 4 BGB verpflichtet, Betreuungen zu führen, falls kein Einzelbetreuer (§ 1816 Abs. 1 BGB) oder ein Betreuungsverein (§ 1818 Abs. 1 BGB) zur Verfügung steht. Diese Aufgabe wird durch die „Betreuungsstelle“ beim Rhein-Erft-Kreis erfüllt.
2. Nach § 6 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) gehört es auch zu den Aufgaben der Behörde, die Tätigkeiten einzelner Personen anzuregen und zu fördern. Für diesen Zweck wird die Leistung einer freiwilligen, jederzeit für die Zukunft widerrufbaren monatlichen Betreuungspauschale von 25 Euro für ehrenamtlich übernommene Betreuungen im Sinne von §§ 1814 ff BGB festgelegt.
3. Die Betreuungspauschale wird ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Betreuungsbehörde des Rhein-Erft-Kreises den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern gewährt, die auf Vorschlag des Rhein-Erft-Kreises als Betreuungsbehörde (§ 12 BtOG) oder auf Mitteilung eines Betreuungsvereins (§ 1818 Abs. 3 BGB) vom Gericht zum Betreuer bestellt werden und mit dem zu Betreuenden nicht verwandt oder verschwägert sind.

4. Die Leistung der Betreuungspauschale erfolgt unabhängig davon, ob ein Aufwendungsersatz (§ 1877 BGB) oder eine Aufwandsentschädigung (§ 1878 BGB) durch die betreute Person oder die Gerichtskasse gezahlt wird.
5. Die Betreuungspauschale entfällt, wenn durch Entscheidung des Betreuungsgerichts eine angemessene Vergütung (§ 1876 BGB) zugestanden wurde.
6. Die Betreuerin/der Betreuer hat dem Rhein-Erft-Kreis als Betreuungsbehörde durch eine Bescheinigung des Betreuungsgerichts nachzuweisen, dass ihm keine Vergütung im Sinne des § 1876 BGB zugestanden wurde.
7. Die Betreuungspauschale wird den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern grundsätzlich unter der Voraussetzung der örtlichen Zuständigkeit der Betreuungsstelle und der Betreuungsgerichte des Rhein-Erft-Kreises gewährt. Die Betreuerin/der Betreuer hat daher jede Änderung in den Aufenthaltsverhältnissen der betreuten Person unverzüglich der Betreuungsstelle des Rhein-Erft-Kreises schriftlich mitzuteilen. Ausnahmen von der örtlichen Zuständigkeit sind dann zulässig, wenn die betreute Person aufgrund einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit in eine stationäre Einrichtung außerhalb des Rhein-Erft-Kreises verbracht wird und die Betreuerin/der Betreuer die ehrenamtliche Tätigkeit weiterhin ausübt.

Die Entscheidung darüber, ob eine solche Ausnahmesituation vorliegt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Betreuungsstelle des Rhein-Erft-Kreises.

8. Die Betreuungspauschale wird vierteljährlich im Voraus zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. gemäß den Richtlinien geleistet.
9. Die Beendigung der Betreuung und jede Bewilligung einer Vergütung nach § 1876 BGB sind der Betreuungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit durch die Beendigung der Betreuung oder durch die Bewilligung einer Vergütung (§ 1876 BGB) ein Anspruch auf die Betreuungspauschale entfällt, ist der zuviel empfangene Betrag zurückzuzahlen.
10. Die Richtlinien treten gemäß Beschluss des Kreistages vom 24.11.2005 mit sofortiger Wirkung in Kraft.